

die revolutionären Metallarbeiter Berlins auf. In diesem Aufruf erblickte die Staatsanwaltschaft die Kriterien des § 130 Str.-G.-B. (Auffreilung zu Gewaltthätigkeiten gegen die öffentliche Ordnung). Das Landgericht I in Berlin nahm in der Sitzung vom 10. Februar d. J. für erwießen an, daß der erwähnte Artikel nach § 130 strafbar sei. Es verurteilte deshalb Ellendt zu vier, Brandt zu sechs Monaten Gefängnis; außerdem aber auch den Drucker Werner wegen Beihilfe zu genanntem Vergehen zu sechs Monaten Gefängnis.

Bezüglich dieses Angeklagten sind folgende Stellen des Urteils von Bedeutung: »Dass Werner von dem Inhalt des Artikels vor seiner Veröffentlichung Kenntnis gehabt habe, ist allerdings nicht als erwiesen angenommen worden. Nach seiner Stellung zur Partei, der er vorbehaltlos seine Druckerei zur Verfügung gestellt, und nach seiner sonstigen agitatorischen Thätigkeit ist indessen anzunehmen, daß er Kundgebungen dieser Art vorausgesehen und lediglich, um sich der Verantwortung vor dem Strafrichter zu entziehen, mit den Redakteuren vereinbart hat, daß er persönlich mit dem Druck und Vertrieb nichts zu schaffen habe. Er ist hiernach mit der Tendenz und auch dem Inhalt und der Form der zu veröffentlichten Artikel einverstanden gewesen. Er hat für den Fall, daß die Artikel auch gegen die Gesetze verstößen, deren Veröffentlichung unterstützt, und dies galt auch von Kundgebungen, durch welche zu Gewaltthätigkeiten zwischen verschiedenen Bevölkerungsklassen aufgerufen wurde. Hiernach ist der dolus ventualis bei ihm für vorliegend erachtet worden.«

Gegen dieses Urteil hatten Ellendt und Werner Revision beim Reichsgerichte eingelebt. Es wurde Verleugnung des § 130 des Str.-G.-B. und des § 20 des Preschgesetzes gerügt. Bezüglich Werners wurde insbesondere ausgeführt, daß es dem einfachen logischen Denken widerstrebe, jemand der Beihilfe zu einer That für schuldig zu erklären, von deren Begehung er gar keine Kenntnis gehabt habe. Andernfalls müßten auch die Abonnenten wegen Beihilfe bestraft werden, weil diese durch ihr Abonnement ebenfalls die Strafthat förderten.

Der Reichsanwalt Galli hielt das Urteil, soweit es Werner betraf, zwar nicht für ganz bedenkenfrei, war aber doch der Ansicht, daß es bei richtiger Interpretation zu halten sei. Er führte in dieser Beziehung folgendes aus: Die Staatsanwaltschaft nimmt an, daß der erste Richter, wenn auch in unklarer Ausdrucksweise, seine Ansicht dahin ausgesprochen habe: Der Angeklagte habe, wenn ihm auch nicht nachgewiesen sei, daß er den Artikel vorher gelesen, doch den Inhalt der durch die Zeitschrift zu veröffentlichten Artikel insoweit gekannt, als er sich darüber, daß in ihrem Inhalt eine Aufreizung der bessiplosen Klassen zu Gewaltthätigkeiten gegen die bestehenden Klassen und zwar öffentlich und einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise gegeben war, nicht im Zweifel befunden. Für diese Auslegung spreche dasjenige, was über die Persönlichkeit und die Thätigkeit Werners gesagt worden sei, daß er der leitende Kopf gewesen, daß die Vereinbarung, wonach er persönlich der Redaktion fernbleiben sollte, lediglich getroffen sei, um ihm Deckung zu gewähren, und daß er mit dem Inhalt der zu veröffentlichten Artikel einverstanden gewesen sei. Wenn man in diesem Sinne das Urteil aussage, also dahin, daß der Angeklagte so viel gewußt habe, daß er, indem er seine Zeitung für derartige Artikel hingegessen habe, zugleich der Strafthat nach § 130 Vorschub leistete, so würde vom Standpunkt einer derartigen Interpretation die Revision zu verwerten sein.

Das Reichsgericht schloß sich diesen Ausführungen vollständig an und verwarf die Revision der beiden Angeklagten. (Nat-Ztg.)

Fachausstellung zur Feier des 350jährigen Bestehens der Leipziger Buchbinderei-Innung. — Je näher der Termin der Eröffnung der in den Tagen vom 5. bis 12. August im Krystall-Palast zu Leipzig abzuhaltenen Buchbinderei-Fachausstellung, die unter dem Protektorat des Königs Albert von Sachsen steht, heranrückt, desto mehr beginnt das Unternehmen sich aus dem ursprünglichen Plan heraus zu entwickeln und jenen Umfang anzunehmen, der ein glänzendes Gelingen des groß angelegten Werkes verspricht. Zu den bereits abgegebenen zahlreichen Anmeldungen laufen täglich weitere neue ein, da die beteiligten Kreise sich immer mehr der Bedeutung dieser im großen Stile angelegten Fachausstellung bewußt werden. Nahezu zwanzig der bedeutendsten Museen und Bibliotheken Deutschlands haben bereits wertvolle Ausstellungssobjekte in Aussicht gestellt; andere werden noch folgen. Aber auch herrliche moderne Erzeugnisse der Buchbinderei sind mit einer Reihe von Neuheiten zur Anmeldung gelangt, so daß die Ausstellung bereits auf die volle Beurkundung der umfangreichen Räume des Krystall-Palastes Anspruch macht.

Mit hoher Freude hat die Leipziger Buchbinderei-Innung die bei ihr eingeläufene Nachricht begrüßt, daß Se. Majestät König Albert einen Besuch der Ausstellung in Aussicht genommen habe. Das Ehrenkomitee für letztere hat sich nunmehr auch gebildet. Es setzt sich zusammen aus den Herren Oberbürgermeister Dr. Georgi, Ehrenvorsitzendem, Bürgermeister Justizrat Dr. Tröndlin, stellvertret. Ehrenvorsitzendem, Generalleutnant von Hodenberg, Reichsgerichts-Präsident von Oehlischläger, Kreishauptmann von Ehrenstein, Geh. Hofrat Professor D. Wislicenus, Rector magnificus, Geh. Oberpostrat Oberpostdirektor Walter, Geh. Regierungsrat Amtshauptmann Dr. Blaymann, Polizeidirektor Bretschneider, Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Dr. Schill, Geh. Kommerzienrat Thieme, Handelskammersekretär Dr. Gensel,

Professor zur Straßen, Dr. Oskar von Hase, Dr. Albrecht Kirchhoff, Generalkonsul Vorst, Gewerbeamtmannsvoorsitzendem Oehler, J. Reppenhagen, Vorsitzendem des Innungs-Ausschusses, Stadtrat Herzog, Sekretär der Gewerbeamtmann und Bibliothekar des Börsvereins Konrad Burger.

Hans von Bülow's Briefe. — Mit Bezug auf die mehrfach vorgekommene — wie behauptet wird, unbefugte — Veröffentlichung von Briefen Hans von Bülow's gibt Rechtsanwalt Paul Michaelis in Berlin folgende Erklärung ab: »Ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß Frau von Bülow selbst beabsichtigt, die hinterlassenen verstreuten Briefe ihres Gemahls zu sammeln zu sichten und herauszugeben, um zu vermelden, daß einerseits durch eine pietätlose Auswahl Dritter private Beziehungen des Künstlers unbefugterweise der Öffentlichkeit preisgegeben werden und anderseits aus diesen planlosen Publikationen momentaner Neuerungen ein Bild des Charakters des Künstlers hervorgehe. Es ist mir zufolge dessen seitens der Testamentsvollstreckung des dahingestiegenen Künstlers im Interesse und mit Zustimmung der Frau von Bülow der strikte Auftrag erteilt, gegen jede solche unbefugte Veröffentlichung Bülow'scher Briefe gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.«

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kata-
logue u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Theologie. Antiq.-Katalog No. 220 von Geiger & Jede in Stuttgart (vorm. C. H. Beck'sches Antiquariat in Nördlingen). 8°. 77 S. 2049 Nrn.

Class. Philologie I. Scriptores graeci. Antiq.-Katalog No. 39 von Richard Heinrich in Berlin. 8°. 114 S. 4718 Nrn.

Kathol. Theologie. Antiq.-Katalog No. 224 von Wilhelm Koebner (vorm. L. F. Maske's Antiquariat) in Breslau. 8°. 38 S. 970 Nrn.

Kathol. Theologie. Antiq.-Katalog No. 193 von M. Lempertz' Antiquariat (P. Hanstein) in Bonn. 8°. 322 S. 11021 Nrn.

Bibliotheca alpina IV. Antiq.-Katalog No. 4 des Antiquariats für alpine Litteratur von R. Lochmann in Wiesbaden. 8°. 76 S. 2381 Nrn.

Histoire militaire. Sciences militaires. Antiq.-Katalog No. 250 von Martinus Nijhoff im Haag. 8°. 128 S. 2225 Nrn.

Dernières acquisitions. Antiq.-Katalog Nr. 251 von Martinus Nijhoff im Haag. 8°. 24 S. 205 Nrn.

Zur Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe. Von Hans Hall. gr. 8°. 72 S. München 1894, J. Schweizer Verlag (Jos. Eichbichler). Preis 1 M 20 & ord.

Telephon. — Ueber den Plan einer Telephonverbindung Wien-Berlin teilt die »Neue Freie Presse« folgendes mit: Die österreichische Staatsverwaltung läßt gegenwärtig die Vorarbeiten zur Herstellung der von der Geschäftswelt schon lange ersehnten direkten Telephonverbindung Wien-Berlin ausführen, und man zieht sich der Hoffnung hin, daß diese noch im Spätherbst dieses Jahres dem Publicum zur Benutzung wird übergeben werden können. Die Linie wird über Prag-Bodenbach-Dresden gehen und somit eine Länge von ungefähr 650 Kilometern aufweisen, wovon etwa zwei Drittel auf Österreich entfallen.

Aus der Geschichte der Censur in Russland. — Herr Jatuschkin veröffentlichte unlängst eine Abhandlung, in der er die Censurverhältnisse in Moskau unter der Kaiserin Katharina II beschreibt. Wir entnehmen daraus folgende Mitteilungen über die Straßen, zu denen Moskauer Buchhändler verurteilt wurden, weil sie Werke des bekannten Schriftstellers und Journalisten Nowikow und der Martinisten feilhielten. Das Hosgericht und der Moskauer Stadtmagistrat verurteilten den Buchhändler Nikita Kotschugin »anstatt zum Tode, zur Knutenstrafe, zum Ausschlagen der Naslöcher, zur Brandmarfung und zum Buchthause mit Strafarbeit«. Die höhere Instanz und der Kriminalhof änderten dies Urteil ab in »Knutenstrafe nebst Verbannung in eine Kreisstadt, wo der Verurteilte dem Arbeitervorstande zugezählt werden sollte«. Gegen den Buchhändler Peter Saikin wurde folgendes Urteil gefällt: »Da er das Buch »Henochs Lebensbild« kaufte und wußte, daß dessen Vorrede verboten sei, so wollte er sie ausreißen und der betreffenden Behörde abliefern; vergaß es aber zu thun; dafür, und weil er aus Einfalt so gehandelt, und damit er künftig vorsichtiger sei, soll er ausgepeitscht werden«. Die Kaiserin Katharina war jedoch mit diesen, vom Moskauer General-Gouverneur bestätigten Urteilen nicht einverstanden und befahl, aus Anlaß der Geburt des Großfürsten Nikolaus (nachmal Kaiser Nikolaus I.) die Buchhändler zu begnadigen.

Aus welchen Gesichtspunkten die Censoren, die die Moskauer Buchhandlungen zu überwachen hatten, vor hundert Jahren ihre Pflicht erfüllten, zeigt Herr Jatuschkin folgendermaßen: In den Verzeichnissen, die sie ansetzten, befinden sich folgende Notizen: »dieses mystische Buch stimmt nicht mit der heiligen Wahrheit überein«, »dieses kleine, unlehr-